



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

UNHCR dankt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Übersendung des Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. 1 In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

In Ausübung dieses Mandats nimmt UNHCR zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung.

UNHCR setzt sich für ein faires und effizientes Asylverfahren ein und hat dazu zahlreiche Standards erarbeitet, die in den folgenden Ausführungen zu einzelnen Aspekten des Gesetzesvorschlags aufgegriffen werden.¹ Die meisten der folgenden Anmerkungen betreffen das Verfahren in der Verwaltungsinstanz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Fragen des gerichtlichen Verfahrens betont UNHCR die Notwendigkeit eines effektiven Rechtsmittels. Allgemein möchte UNHCR zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hervorheben, dass es bei der Überprüfung von Entscheidungen über die Gewährung von Flüchtlingsschutz und anderer Formen des internationalen Schutzes um Fragen geht, die existenzielle Aspekte der Asylsuchenden betreffen. Vor diesem Hintergrund erschien es aus Sicht von UNHCR naheliegend, die

¹ UNHCR begrüßt, dass im Koalitionsvertrag genannte Vorhaben, der Verfahrensqualität im Asylverfahren besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Einige der im Gesetzesvorhaben vorgeschlagenen Änderungen haben eine wichtige Bedeutung für die Verfahrensqualität, etwa die Vorschläge zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung. Daneben erscheint es wichtig, die finanzielle und personelle Ausstattung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge so zu gestalten, dass es auch steigende Antragszahlen qualitativ hochwertig bewältigen kann.

bewährten Standards verwaltungsgerichtlicher Verfahrensgestaltung im Bereich des Asylrechts nicht zu unterschreiten.

2. § 3 Abs. 3 AsylG-E (Ausschluss vom Flüchtlingsstatus)

Vor dem Hintergrund, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 3 Abs. 3 eine Umsetzung von Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention, wie sie in Richtlinie 2011/95/EU enthalten sind,² erfolgen soll, möchte UNHCR darauf aufmerksam machen, dass derzeit Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention nur unvollständig in dem betreffenden Absatz umgesetzt ist und die Gelegenheit genutzt werden sollte, dies entsprechend anzupassen. Wesentliche Aspekte des Artikels finden sich nicht im deutschen Gesetzestext, weshalb es in der Praxis zu Problemen bei der Anwendung kommt. Insbesondere sieht Artikel 1 D der Genfer Flüchtlingskonvention vor, dass der Wegfall des Schutzes aus „irgendeinem Grund“ dazu führt, dass der Schutz nach der Konvention „ipso facto“ eingreift.³

UNHCR empfiehlt die Anpassung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E an die völkerrechtlichen Vorgaben.

3. § 4 Abs. 3 AsylG-E (Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus)

UNHCR ist der Ansicht, dass sich die Schutzbedarfe von subsidiär Schutzberechtigten und anerkannten Flüchtlingen nicht in einer Weise unterscheiden, die grundsätzlich eine unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen rechtfertigen würde.⁴ Insbesondere sind gleichermaßen zentrale Rechtsgüter der geschützten Personen betroffen und auch die Dauer des Schutzes ähnelt sich. Daher setzt sich UNHCR auch im Hinblick auf einen möglichen Ausschluss von der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gegen die Schaffung neuer Ausschlussgründe ein, die nicht auch im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gelten.⁵ Mit dem Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 AsylG-E würde im Gegensatz dazu ein spezifisch für den subsidiären Schutz geltender Ausschlussgrund geschaffen, der zudem deutlich unter den Anforderungen des für den Flüchtlingsschutz geltenden Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention liegt. Dies begegnet auch angesichts der Schwere der drohenden Schäden, die im Rahmen von § 4 AsylG überhaupt erst zur Schutzgewährung führen, insofern Bedenken, als die Ausschlussgründe auch beim subsidiären Schutz nach Ansicht von UNHCR eng auszulegen sind und deren Anwendung grundsätzlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf.⁶

² § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG-E betrifft die Umsetzung von Art. 1 E Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 12 Abs. 1 b) RL 2011/95/EU. Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 2 betrifft die Umsetzung von Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 12 Abs. 1 a) RL 2011/95/EU.

³ BGBl 1953 II S. 559. Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention lautet in der deutschen Übersetzung: „Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.“

⁴ UNHCR Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 33.

⁵ UNHCR Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 33.e European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 19.

⁶ Siehe UNHCR Comments on the European Commission’s proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009)551, 21 October 2009), S. 12; UNHCR Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 19 ff.

UNHCR empfiehlt vor diesem Hintergrund die Streichung des § 4 Abs. 3 AsylG-E.

4. § 12a AsylG-E (Asylverfahrensberatung)

UNHCR begrüßt die Einführung einer behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. UNHCR setzt sich seit langem für einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine unentgeltliche und qualifizierte, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung ein, die auch eine Rechtsberatung im Einzelfall beinhaltet, da dies einen wichtigen Beitrag zur Fairness des hochkomplexen Asylverfahrens darstellt.⁷

Damit eine solche Beratung für Asylsuchende tatsächlich flächendeckend im gesamten Bundesgebiet verfügbar ist, sollten ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit Blick auf die vorgesehene Regelung in § 12a Abs. 2 AsylG-E sollte darüber hinaus normiert werden, dass eine individuelle Beratung bereits vor der Asylantragstellung zur Verfügung steht. Durch eine Vorlaufzeit (von etwa zwei Wochen) vor der formalen Antragstellung könnte besser gewährleistet werden, dass Beratungsmöglichkeiten auch tatsächlich wahrgenommen und Informationen hinreichend reflektiert werden können. Eine frühzeitige Beratung kann wesentlich dazu beitragen, dass die Schutzsuchenden sämtliche für das Schutzgesuch relevanten Fakten tatsächlich bei der Anhörung vortragen und diese dann auf Glaubhaftigkeit geprüft werden können. Dies wiederum erhöht die Effizienz und Qualität der Verfahren.

Nur wenn bereits vor der formalen Antragstellung eine Beratung zur Verfügung steht, ist auch eine informierte Entscheidung darüber möglich, letztlich keinen Asylantrag zu stellen, wobei dies selbstverständlich eine freie Entscheidung der Asylsuchenden ist und nicht als grundsätzliches Ziel einer Asylverfahrensberatung missverstanden werden darf.

Durch diese frühzeitige Beratung kann das Asylverfahren auch wesentlich effizienter gestaltet werden mit Blick auf die mögliche Klärung von Fragen der Verfügbarkeit von Identitätsdokumenten so wie auch dem Bestehen besonderer Unterstützungsbedarfe.

Besonders wichtig ist zudem die sinnvolle Staffelung der Beratungs- und Informationsangebote. Allgemeine Information zum Verfahren – wies dies nunmehr auch in § 24 Abs. 1 S.2 AsylG-E vorgesehen ist – sollte bereits nach der Registrierung erfolgen. Die Möglichkeit zu einer fallspezifischen Beratung sollte wie oben ausgeführt ebenfalls vor der Antragstellung bestehen. Eine Rückkehrinformation bzw. -beratung sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn die Möglichkeit zu einer fallspezifischer Verfahrensberatung bestand.

Der verfrühte Hinweis auf Rückkehrinformationen führt erfahrungsgemäß dazu, dass Asylsuchende das Verfahren eher als unfair und Behörden als voreingenommen empfinden, wenn die Informationen bzgl. einer Rückkehr an sie herangetragen werden, bevor überhaupt die Möglichkeit bestand über Inhalte des Schutzgesuchs zu sprechen. Dies ist geeignet das Vertrauen in das System als Ganzes sowie das Handeln der Behörden zu unterminieren. Daher sollte der Hinweis auf Rückkehrmöglichkeiten in § 24 Abs, 1 S.2 AsylG-E gestrichen werden.

In § 12a Abs. 3 AsylG-E wird eine Übermittlung der Erkenntnisse von Trägern der Asylverfahrensberatung an staatliche Stellen vorgesehen, die in ihrer Arbeit im Hinblick auf die

⁷ UNHCR Empfehlungen zur Ausgestaltung der „AnKER“- Einrichtungen; S.7; UNHCR Comments on the European Commission’s Amended Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on common procedures for granting and withdrawing international protection status (Recast) COM (2011) 319 final, S. 17, 18.

besonderen Bedarfe an Verfahrensgarantien oder bei der Aufnahme zu Tage treten. Hierzu sollten die Asylsuchenden informiert werden, dass eine entsprechende Berücksichtigung im Verfahren oder der Aufnahmesituation möglich ist. Zudem sollten die entsprechenden Informationen ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Personen an jene staatlichen Stellen weitergegeben werden, die für die Berücksichtigung der Bedarfe zuständig sind. Für die Effizienz der Beratung ist unabdingbar, dass sich Schutzsuchende darauf verlassen können, dass die Beratungsinhalte nicht weitergegeben werden, außer in dem Fall, dass sie dies explizit wünschen.

UNHCR empfiehlt daher, mit Blick auf §§ 12a und 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E durch entsprechende Anpassungen

- die ausreichende Finanzierung einer behördenunabhängigen und alle Schutzsuchenden gleichermaßen zugänglichen Asylverfahrensberatung, die auch eine Rechtsberatung umfasst, sicherzustellen;
- eine sinnvolle Staffelung der Beratungsangebote der in der Weise vorzusehen, dass die allgemeine Information zum Verfahren und eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung bereits nach der Registrierung und vor der Antragstellung zur Verfügung stehen und eine Rückkehrinformation erst nach der Möglichkeit zu einer fallspezifischer Verfahrensberatung erfolgt;
- Daten der beratenen Personen zu besonderen Bedürfnissen nur mit deren Einverständnis weitergegeben werden.

5. § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E (Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung); § 17 Abs. 3 AsylG-E (Sprachmittler)

Die persönliche Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens. UNHCR ist der Ansicht, dass die persönliche Anhörung von entscheidender Bedeutung ist, um die Fairness der Verfahren zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Entscheidungen auf vollständigen Informationen beruhen.⁸ Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre geschaffen wird, die es den Schutzsuchenden ermöglicht, umfassend über Erlebtes zu berichten.

UNHCR unterstützt daher die Bewertung in der Gesetzesbegründung, dass eine „Anhörung vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden“ soll, und „die Video-Anhörung [...] im Verhältnis dazu den Ausnahmefall dar[stellt] und [...] nur in geeigneten Fallkonstellationen durchzuführen [ist]“.⁹

Aus Sicht von UNHCR kann es im Ausnahmefall hilfreich sein, auf technische Mittel zurückzugreifen, etwa um sehr lange Wartezeiten auf die persönliche Anhörung zu vermeiden,¹⁰ oder wenn es sich um seltene Sprachen handelt, für die nur wenige Sprachmittler zur Verfügung stehen.¹¹

Zu beachten bleibt dabei, dass die Vertraulichkeit des Gesprächs gewährleistet sein muss und es Fallkonstellationen gibt, in denen eine Videoanhörung von vorneherein ungeeignet sein kann. Aufgrund der möglichen Auswirkungen, die die durch eine Videoanhörung geschaffene Distanz auf die

⁸ UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, April 2019, COM (2016) 46, S.5.

⁹ UNHCR hat im Jahr 2020 ein Dokument veröffentlicht, in dem die Voraussetzungen der Nutzung technischer Hilfsmittel für die Durchführung der Anhörung dargelegt werden: UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe.

¹⁰ UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 1.

¹¹ UNHCR, Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice. Key Findings and Recommendations, S. 32f.

Qualität der Befragungstechnik haben kann, müssen zudem zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, diese Auswirkung abzumildern.¹²

Zudem sollte sichergestellt werden, dass die schutzsuchende Person im Vorfeld über den beabsichtigten Einsatz technischer Mittel informiert wird und ihr Einverständnis eingeholt wird.¹³ Dabei sollte der Wunsch der Schutzsuchenden nach einer Anhörung unter tatsächlicher Anwesenheit aller Beteiligten nicht zulasten der Antragstellenden berücksichtigt werden.¹⁴

In der besonderen Konstellation, dass die asylsuchende und entscheidende Person im Rahmen der persönlichen Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung kommunizieren, empfiehlt UNHCR darüber hinaus, dass die Anhörungen in diesen Fällen nur durch besonders geschulte Mitarbeitende des Bundesamtes durchgeführt werden dürfen. Hintergrund ist, dass insbesondere die Prüfung der Glaubhaftigkeit durch die bestehende Distanz beeinträchtigt werden kann und es daher der Schaffung bzw. Förderung eines dahingehenden Bewusstseins insbesondere auf Seiten der Anhörenden bedarf.¹⁵

Im Hinblick auf die in § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E sowie § 17 Abs. 3 AsylG-E enthaltenen Änderungen empfiehlt UNHCR, dass

- gesetzlich geregelt wird, dass die genannten Modalitäten die Ausnahme bilden;
- die Schutzsuchenden im Vorfeld darüber informiert werden und ihr Einverständnis dazu eingeholt wird;
- sofern das Einverständnis verweigert wird, dies nicht als Verweigerung der Mitwirkung aufgefasst wird und sich nicht negativ auf den Ausgang des Verfahrens auswirkt,
- sichergestellt wird, dass die Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung nicht von der Pflicht entbindet, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl qualifizierter Sprachmittler beider Geschlechter für die gängigsten Sprachen zu gewährleisten.

6. § 25 Abs. 8 AsylG -E (Anhörung)

Die in § 25 Abs. 8 AsylG-E vorgeschlagene Regelung, dass Bevollmächtigte und Beistände im Sinne des § 14 VwVfG erst „am Schluß der Anhörung eingreifen“ dürfen, läuft der Rolle dieser Beistände als Unterstützung der Asylsuchenden zuwider, und birgt die Gefahr, Anhörungen deutlich zu verlängern. Daher empfiehlt UNHCR Rechtsbeiständen und anderen Beratern die Möglichkeit zu geben, schon im Verlaufe der Anhörung zu intervenieren.¹⁶ Missverständnisse, die zu Beginn einer Anhörung entstehen, könnten ansonsten erst am Ende der Anhörung durch den Beistand aufgeklärt werden, mit der Folge, dass möglicherweise die Anhörung in Teilen neu durchgeführt werden muss.

UNHCR unterstreicht, dass die Möglichkeit, sich in jedem Verfahrensstadium durch eine anwaltliche Vertretung oder anderen Beistand unterstützen zu lassen, eine wichtige Verfahrensgarantie darstellt. Die Anwesenheit der Begleitung in der Anhörung dient zudem der Qualität und auch der Effizienz des Verfahrens,¹⁷ da sichergestellt werden soll, dass in der Anhörung alles Relevante zur Sprache kommt und keine unabsichtlichen Aufklärungslücken verbleiben. Die in § 25 Abs. 8 AsylG-E vorgeschlagene

¹² UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 9.

¹³ UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 3.

¹⁴ UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 3.

¹⁵ UNHCR, Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe, 9 June 2020, S. 9.

¹⁶ UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, April 2019, COM (2016) 467, S. 15.

¹⁷ UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, April 2019, COM (2016) 467, S. 15. UNHCR comments on the European Commission's Amended Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on common procedures for granting and withdrawing international protection status (Recast) COM (2011) 319 final, S. 17.

Möglichkeit, die Anhörung auch ohne einen Begleiter durchzuführen, wenn dieser trotz Ladung mit einer angemessenen Frist nicht daran teilnimmt, könnte die Möglichkeit der Unterstützung in der Praxis in Frage stellen. Es sind viele legitime Gründe denkbar, in denen beispielsweise ein Anwalt trotz rechtzeitiger Ladung nicht teilnehmen kann, etwa bei nicht verschiebbaren anderweitigen Terminen.

UNHCR empfiehlt daher, die letzten beiden Sätze des vorgeschlagenen § 25 Abs. 8 AsylG-E zu streichen.

7. § 30 AsylG-E (offensichtlich unbegründete Asylanträge)

UNHCR ist besorgt, dass die vorgesehene Änderung des § 30 AsylG die Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet auch aus solchen Gründen ermöglichen würde, die keine Verbindung zum Inhalt des Schutzgesuches aufweisen und in denen der missbräuchliche Charakter der Antragstellung nicht eindeutig festgestellt wurde. Angesichts der schwerwiegenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen sollte die Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach Ansicht von UNHCR jedoch nur in solchen Fällen erfolgen, in denen eindeutig kein Zusammenhang zwischen dem Asylgesuch und den Kriterien für die Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus besteht oder in denen ein Missbrauch des Asylsystems klar zu bejahen ist.¹⁸ Zudem sollte als Rechtsfolge Ermessen seitens der Entscheidenden vorgesehen werden,¹⁹ um eine Abwägung der Folgen zu ermöglichen.

Der Missbrauchstatbestand und die entsprechende Absicht sind in einigen der zur Neuregelung vorgeschlagenen Fallgestaltungen nicht ohne weiteres offensichtlich und bedürften jeweils einer Prüfung im Einzelfall. So sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen in § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG-E vorsehen, dass ein Asylantrag auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn der Asylsuchende die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat, oder ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen. Nach Ansicht von UNHCR kann in den beschriebenen Fällen nicht ohne Weiteres von einer Missbräuchlichkeit des Asylantrags ausgegangen werden. Vielmehr verwenden Schutzsuchende aus Verwirrung, Angst oder auf Anweisung von Schleusern oftmals falsche Dokumente, geben echte Dokumente weg oder zerstören sie.²⁰ Ähnliches gilt für die verweigerte Abgabe von Fingerabdrücken i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG-E, auch hier können die Gründe mannigfaltig sein und nicht notwendigerweise auf eine Missbrauchsabsicht schließen lassen. Um ein Urteil über etwaig missbräuchliche Absichten zu fällen, ist daher nach Ansicht von UNHCR die Betrachtung des Einzelfalls notwendig.

Auch Gründe wie erlittene Traumata und Sprachbarrieren können dazu führen, dass ein Asylantrag erst deutlich verzögert gestellt wird oder dass Fluchtgründe nicht nachvollziehbar dargelegt werden.²¹

¹⁸ UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, April 2019, COM (2016) 467, S. 30, m.w.N.; UNHCR Discussion Paper Fair and Fast - Accelerated and Simplified Procedures in the European Union, 25 July 2018, S. 4-5.

¹⁹ UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, April 2019, COM (2016) 467, S. 31.

²⁰ Siehe dazu UNHCR, *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report*, Mai 2013, S. 213ff.; siehe auch UNHCR, *A guide to international refugee protection and building state asylum systems*, S. 166

²¹ Siehe UNHCR Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 34.

UNHCR begrüßt jedoch die Neuregelung des § 30 Abs. 2 AsylG-E, durch die der Minderjährigenschutz in diesem Regelungsbereich umgesetzt wird.

UNHCR empfiehlt, die Tatbestände auf Situationen der eindeutig fehlenden Relevanz des Vortrags für die Gründe internationalen Schutzes sowie klar im Einzelfall festzustellenden Missbrauch des Asylverfahrens zu beschränken.

8. § 31 Abs. 3 AsylG-E (keine erneute Entscheidung über Abschiebungsverbote)

UNHCR ist der Auffassung, dass insbesondere in Herkunftsländern mit einer volatilen Sicherheitslage auch eine Entscheidung über komplementäre Schutzformen nur aufgrund aktueller Erkenntnisse getroffen werden darf, die wiederum einer laufenden Überprüfung bedürfen.²² Die Tatsache, dass bereits in der Vergangenheit eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten getroffen wurde, entbindet daher in vielen Fällen nicht von der Pflicht einer erneuten Prüfung. Dem verfolgten Interesse, dem Bundesamt in Fällen einer unveränderten Sachlage keine erneute Prüfung aufzuerlegen, könnte nach Ansicht von UNHCR mit einem Verweis auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zur Wiederaufnahme in § 51 Abs. 1 VwVfG am Ende des § 31 Abs. 3 AsylG-E Rechnung getragen werden. Somit würde klargestellt, dass eine nachträgliche Änderung der Sachlage auf diese Weise zu berücksichtigen ist.

UNHCR empfiehlt, den § 31 Abs. 3 AsylG-E am Ende durch einen Verweis auf die Wiederaufgreifensgründe in § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zu ergänzen.

9. § 33 AsylG-E (Nichtbetreiben des Verfahrens):

UNHCR ist besorgt, dass die Ablehnung des Asylantrages in den von § 33 AsylG-E vorgesehenen Fällen zu unrichtigen Entscheidungen führen könnte, insbesondere wenn im Einzelfall noch keine Anhörung der schutzsuchenden Person stattgefunden hat. Denn die negative Beurteilung eines Schutzbedarfes wird in der Regel kaum möglich sein, ohne dass der schutzsuchenden Person die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Fluchtgründe umfassend zu schildern. Dabei möchte UNHCR insbesondere zu Bedenken geben, dass die in § 33 Abs. 2 AsylG-E benannten Verhaltensweisen wie das Nichterscheinen zu einem Anhörungstermin oder der Verstoß gegen Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen auf verschiedene Gründe wie Verfahrensfehler, Kommunikations- oder Zustellungsprobleme zurückzuführen sein können und daher nicht notwendigerweise auf einen fehlenden Schutzbedarf schließen lassen.²³

UNHCR empfiehlt daher auch vor dem Hintergrund, dass im Falle der Ablehnung eines Asylantrages nach § 33 Abs. 1 AsylG-E ein Wiederaufgreifensantrag gem. § 31 Abs. 5 AsylG-E nicht möglich sein dürfte, die Streichung des § 33 Abs. 1 AsylG-E, soweit dieser die Ablehnung des Asylantrages ermöglicht.

10. § 73 AsylG-E (Widerrufs- und Rücknahmegründe)

UNHCR begrüßt den vorgeschlagenen Wegfall der anlasslosen Widerrufsprüfung.

Die in Artikel 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Regelungen beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist.²⁴ Wenn einer Person der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, so bleibt dieser bestehen, es sei denn, eine der sogenannten Beendigungsklauseln würde auf

²² Siehe auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 09. Februar 2021 - 2 BvQ 8/21 -, Rn. 7.

²³ UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, April 2019, COM (2016) 467, S. 33.

²⁴ UNHCR Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Rn. 111.

die Person anwendbar werden. Diese konsequente Haltung bei einem einmal zuerkannten Flüchtlingsstatus ergibt sich aus der Erwägung, dass Flüchtlinge die Sicherheit haben müssen, dass ihr Status nicht ständig aufgrund vorübergehender Veränderungen - von nicht-grundlegender Natur - der in ihrem Heimatland herrschenden Verhältnisse überprüft wird.²⁵

Eine andere Neuregelung begegnet allerdings Bedenken. In seiner jetzigen Fassung verweist § 73 Abs. 6 AsylG-E auf § 3 Abs. 4 AsylG, wonach die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt sind oder das Bundesamt nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat. UNHCR hat dabei bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass mit § 60 Abs. 8 AufenthG ein neuer Ausschlussgrund geschaffen wurde, der in der abschließenden Vorschrift des Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorgesehen ist. Vielmehr ist § 60 Abs. 8 AufenthG an der Vorschrift des Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention angelehnt, der jedoch in zweierlei Hinsicht eine andere Zielrichtung verfolgt. Zum einen führt die Anwendung des Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention im Gegensatz zu deren Artikel 1F gerade nicht zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft, sondern schafft eine Ausnahme vom Grundsatz des *Non-Refoulement*. Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention hat primär den Schutz des Aufnahmelandes im Blick, während durch Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention solche Personen von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen werden sollen, die diesen Status aufgrund ihrer vergangenen Handlungen nicht verdienen. Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention wurde somit gerade nicht geschaffen, um einen weiteren Grund für die Beendigung oder den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft zu schaffen.²⁶

Angesichts dessen empfiehlt UNHCR, die Verweise in § 73 Abs. 6 AsylG-E auf § 3 Abs. 4 AsylG und § 4 Abs. 3 AsylG-E zu streichen.

UNHCR-Vertretung in Deutschland

24. Oktober 2022

²⁵ UNHCR Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Rn. 112. UNHCR Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 25 – 28.

²⁶ Siehe dazu Stellungnahme des UNHCR zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Mai 2007, S. 9f.; siehe auch UNHCR Comments on the European Commission Proposal for a Qualification Regulation – COM (2016) 466, Februar 2018, S. 22f.